

Checkliste für Firmenumzug + Sitzverlegung: Notwendige Mitteilungen

1. **Gewerbeamt:** Man muss bei einem Firmenumzug das Gewerbe am alten Standort abmelden und beim zuständigen Gewerbeamt des neuen Sitzes anmelden
2. **Handelsregister:** Die Sitzänderung muss nach dem tatsächlichen Umzug in notariell beglaubigter Form beim bisher zuständigen Registergericht anmeldet werden, soweit die Rechtsform die Eintragung ins HR vorschreibt
3. **Finanzamt:** Das zuständige Finanzamt muss zeitnah informiert werden. Nach der Abgabe zum neuen Finanzamt kommt es zu einer Änderung der Steuernummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bleibt jedoch bestehen
4. **Sozialversicherung:** Den Krankenkassen und den Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge sollte man die neue Betriebsanschrift umgehend mitteilen
5. **Berufsgenossenschaft:** Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung benötigt die neue Adresse ebenfalls
6. **IHK:** Gesetzlich erfolgt ein Zugehörigkeitswechsel zur IHK im neuen Bezirk. Auch wenn die Gewerbeämter die IHK über Umzug / Sitzverlegung informieren, sollte man dies zeitnah selbst erledigen
7. **Agentur für Arbeit:** Arbeitgeber müssen gem. § 5 Abs. 5 DEÜV alle Änderungen der Betriebsdaten dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit mitteilen. Auch ein Büroumzug kann bereits eine Betriebsverlagerung sein, selbst wenn nicht das ganze Unternehmen umzieht
8. **Steuerberater und Rechtsanwälte:** Eine entsprechende Information an die Berater des Hauses ist für die Wahrung der Interessen des Unternehmens von Bedeutung
9. **Banken und Versicherungen:** Hausbank und Versicherungen sollte man am besten schon vor der Sitzverlegung oder dem Umzug informieren
10. **Geschäftspapiere und Impressum der Website:** Die Pflichtangaben müssen angepasst werden, denn Sitz, Registergericht und Handelsregisternummer gehören dazu. Zur Website siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 Telemediengesetz (TMG)

11. Rundfunkbeitrag: Gem. §§ 6 ff. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist es verpflichtend, die geänderte Anschrift der Betriebsstätte dem Beitragsservice des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mitzuteilen

12. Kraftfahrzeuge: § 13 Abs. 1 Nr. 1 FZV bestimmt, dass Änderungen der Anschrift des Fahrzeughalters der Zulassungsbehörde unverzüglich aufzugeben sind. Die Ummeldung erfolgt im neuen Zulassungsbezirk

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: Sommer 2017